

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet: Philipp-Müller-Straße – Weidendamm – Lübsche Straße

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) sowie des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:

Erhaltungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das von der Philipp-Müller-Straße, der Lübschen Straße, der Straße Am Weidendamm sowie dem hinter der Bebauung an der Nordseite der Lübschen Straße vom Weidendamm zum Burgwall verlaufenden Weg begrenzt wird und aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

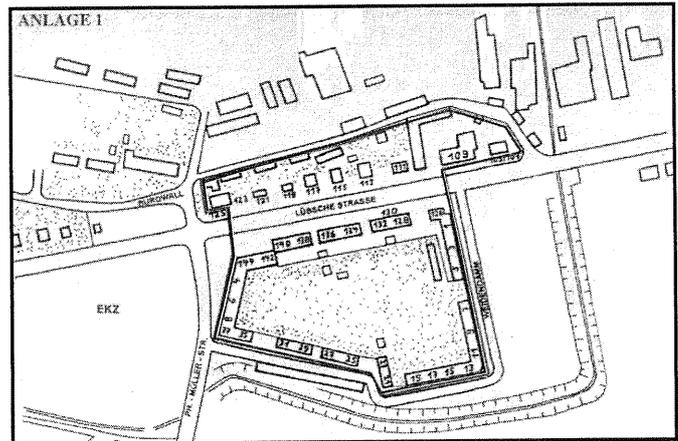
2605	2614	2623	2632	3572/1	3576/2
2606	2615	2624	2633	3572/2	3577/1
2607	2616	2625	2642/2 (teilweise)	3573/1	3577/2
2608	2617	2626	2996 (teilweise)	3573/2	3578/1
2609	2618	2627	2997 (teilweise)	3574/1	3578/2
2610	2619	2628	3570/3	3574/2	3579/1
2611	2620	2629	3570/4	3575/1	3579/2
2612	2621	2630	3571/1	3575/2	3580/1
2613	2622	2631	3571/2	3576/1	3580/2

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 3. März 1994

Dr. Rosemarie Wilcken

Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar